

Geschäftsordnung des Leitenden Geistlichen Amtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom 6. Mai 1976, in der Fassung vom 18. Februar 1993

Das Leitende Geistliche Amt gibt sich gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgende Geschäftsordnung. Sie hat die Artikel 52 und 56 der Kirchenordnung zur Voraussetzung.

I. Aufgabenbereiche und Ziele

§ 1. Allgemeine Aufgaben des leitenden Geistlichen Amtes. (1) Das Leitende Geistliche Amt berät in Bindung an den Auftrag des Grundartikels der Kirchenordnung Fragen der kirchlichen und gesellschaftlichen Situation und die jeweiligen personellen und strukturellen Bedingungen für die Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Im Zusammenwirken mit anderen Trägern theologischer Verantwortung erarbeitet das Leitende Geistliche Amt Vorschläge für den Dienst und die Ordnung der Kirche und gibt entsprechende Hilfen zur Orientierung und Überprüfung der Zielsetzung und Verwirklichung kirchlicher Arbeit.

(3) Das Leitende Geistliche Amt ist verantwortlich für die Aufgabe, Verarbeitung und Vermittlung theologischer, kirchlicher und gesellschaftlicher Informationen von regionaler und gesamtkirchlicher Bedeutung sowie für Stellungnahmen zu besonderen Situationen des kirchlichen Lebens.

§ 2. Einzelaufgaben des leitenden Geistlichen Amtes. Im einzelnen nimmt das Leitende Geistliche Amt folgende Aufgaben wahr:

1. Austausch und Auswertung allgemeiner Informationen und von Beobachtungen und Erfahrungen aus den Propsteibereichen; daraus folgende Anregungen an die Kirchensynode und die Kirchenleitung, die Abteilungen und Referate der Kirchenverwaltung und andere zuständige Gremien und Ämter zur weiteren Berücksichtigung und Bearbeitung.

2. Bereitstellung von Erfahrungsmaterial für den Bericht der Kirchenleitung an die Synode.

3. Erarbeitung von Richtlinien für die Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen in den Gemeinden; Weiterentwicklung und Herausgabe agendarischer Texte; Begleitung neuer Versuche zur Gestaltung des Gottesdienstes.

4. Brüderlicher Besuchsdienst.

a) Austausch über die Beratung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Dekanaten bei Einzelbesuchen durch die Pröpste;

b) Anregung gegenseitiger Besuche unter Gemeinden und Dekanaten;

c) Planung und Zielsetzung für das jährliche Besuchsdienstprogramm;

d) Mitteilung von Ergebnissen und Vorschlägen an die Gemeinden;

e) Hilfe in Einzelkonflikten für Gemeinden und kirchliche Einrichtungen.

5. Ordination

Gegenseitige Beratung über Ordnung, Vorbereitung und Durchführung der Ordination.

6. Einsatz von Pfarrern, Pfarrvikaren und anderen kirchlichen Mitarbeitern:

a) Förderung der Personalkennntnis im Leitenden Geistlichen Amt durch Erfahrungsaustausch;

b) Beratung von Einzelvorgängen, sofern sie von allgemeiner Bedeutung sind;

- c) Entscheidungsvorbereitung für die Kirchenleitung bei Pfarr- und Pfarrvikarstellenbesetzung im Zusammenwirken mit der Personalabteilung;
 - d) Beteiligung an der Einführung von Vikaren und anderen in Ausbildung stehenden Mitarbeitern in der kirchlichen Praxis;
 - e) Mitwirkung bei der Auswahl und Besetzung von Praktikumsstellen für Pfarramtskandidaten und Gemeindepädagogen;
 - f) Seelsorge, Beratung, Weiterbildung für Pfarrer, Dekane und andere Mitarbeiter.
7. Seelsorge, Beratung, Weiterbildung für Pfarrer; Dekane und andere Mitarbeiter
- a) Arbeit an Projekten zur Lösung pastoraltheologischer Probleme;
 - b) Verarbeitung von Erfahrungen und Beobachtungen aus der pfarramtlichen Praxis und Anregung von neuen Konzeptionen und Modellen für den Dienst des Pfarrers und anderer Mitarbeiter;
 - c) gegenseitige Hilfe bei der Planung und Durchführung von Pfarrerrüstzeiten;
 - d) Mitwirkung bei der Fortbildung, besonders bei der Erstellung spezieller Programme.
8. Koordination der Arbeit der Propste:
- Abprache über vergleichbare Aufgaben in den Propsteibereichen und Vereinbarungen über die Aufteilung gesamtkirchlicher Aufgaben.
9. Beratung von Ämtern, Werten und Verbänden im Blick auf die Arbeit in den Propsteibereichen; Einrichtung eines Erfahrungsaustausches.
10. Einbringen übergemeindlicher, überregionaler und besonders ökumenischer und missionarischer Gesichtspunkte kirchlicher Arbeit in den Propsteibereichen.
11. Vermittlung gemeinsamen Handelns von Kirche und verfaßter Diakonie in den Propsteibereichen.
12. Beratung der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung)
- a) bei der Entscheidung über Modelle, Konzepte und Neueinrichtung kirchlicher Arbeitsvorhaben (Zusammenarbeit mit der Angebotsabteilung);
 - b) bei der Entscheidung über zweckdienliche Organisationsformen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
 - c) bei der Planung und Entscheidung über die Verwendung kirchlicher Mittel in regionaler Sicht (z.B. Bauplanung);
 - d) bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen:
 - der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz
 - Kirche und Öffentlichkeit
 - Kirche und politischen Parteien
 - EKHN, EKD und ÖRK
 - EKHN und katholischen Diözesen
 - EKHN und Hochschulen (besonders theologische Wissenschaften).
13. Stellungnahme oder Mitwirkung bei Entscheidungen der Kirchenleitung in bestimmten Einzelfällen, für die in der Geschäftsordnung der Kirchenleitung (Befugnisregelung) eine Mitwirkung des Leitenden Geistlichen Amtes vorgesehen ist.

§ 3. Mitarbeit in der Kirchenleitung, Kammern und Ämtern. Berufung von Arbeitsgruppen. (1) Das Leitende Geistliche Amt ist neben dem Kirchenpräsidenten und seinem Stellvertreter jährlich wechselnd durch ein weiteres Mitglied in der Kirchenleitung vertreten.

(2) Einzelne Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes arbeiten in den Kammern mit und halten zu den gesamtkirchlichen Ämtern Verbindung.

(3) Das Leitende Geistliche Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen berufen oder seine Mitglieder in gemeinsame Arbeitsgruppen mit den Abteilungs- bzw. Referatsleitern der Kirchenverwaltung entsenden.

§ 4. Informationspflichten und -ansprüche des Leitenden Geistlichen Amtes. (1) Das Leitende Geistliche Amt informiert die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand durch Zustellung der Sitzungsniederschriften und gegebenenfalls durch Berichte aus den Propsteibereichen. Die Abteilungs- bzw. Referatsleiter der Kirchenverwaltung und die Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes werden je nach Fachgebiet informiert.

(2) Das Leitende Geistliche Amt wird durch die Kirchenleitung über deren Entscheidungen, Beratungsergebnisse und Planungen informiert.

(3) Das Leitende Geistliche Amt wird durch die Kirchenverwaltung über Entscheidungen, Beratungsergebnisse und Planungen in anderen Kirchen, kirchlichen Zusammenschlüssen oder zwischenkirchlichen Einrichtungen informiert.

II. Konferenzverfahren

§ 5. Sitzungstermin und Sitzungsort. (1) Das Leitende Geistliche Amt hat in der Regel pro Woche eine gemeinsame Sitzung. Einmal jährlich soll eine Sitzung bei einem Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes stattfinden.

(2) Sitzungsort ist Darmstadt. In Verbindung mit Besuchen und Tagungen anderer Gremien sollen auch an anderen Orten des Kirchengebietes Sitzungen stattfinden.

§ 6. Tagesordnung. (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung der Sitzung auf.

(2) Die Tagesordnung berücksichtigt vorausgehende Beschlüsse sowohl des Leitenden Geistlichen Amtes als auch der Kirchenleitung, Anträge einzelner Mitglieder und Vorlagen aus den Abteilungen der Kirchenverwaltung.

(3) Mit der endgültigen Tagesordnung muß mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder einverstanden sein.

(4) Die Sitzung wird mit einer Rückblende beschlossen.

§ 7. Geistliche Besinnung. Die Sitzungen des Leitenden Geistlichen Amtes werden mit einer Andacht eröffnet. Außerdem findet ein Friedensgebet statt.

§ 8. Sitzungsteilnehmer. (1) An den Sitzungen des Leitenden Geistlichen Amtes nehmen seine ordentlichen Mitglieder teil (Art 51 KO).

(2) Der Leiter der Kirchenverwaltung kann an den Sitzungen teilnehmen (Art. 52 Abs. 2 KO).

(3) Abteilungs- bzw. Referatsleiter der Kirchenverwaltung sollen zu den Sitzungen des Leitenden Geistlichen Amtes hinzugezogen werden, wenn Gegenstände ihres Aufgabenbereiches zur Verhandlung anstehen und eine Stellungnahme des Leitenden Geistlichen Amtes erforderlich ist.

(4) Das Leitende Geistliche Amt kann auch weitere Berichterstatter und Berater zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten einladen.

§ 9. Vertraulichkeit. (1) Die Sitzungen des Leitenden Geistlichen Amtes sind vertraulich.

(2) Bei der Behandlung von Fragen, die sich aus der Wahrnehmung des besonderen Seelsorgeauftrages des Leitenden Geistlichen Amtes ergeben, dürfen nur seine Mitglieder anwesend sein.

§ 10. Beratungs- und Beschlussvorlagen. (1) Auf Veranlassung des Vorsitzenden oder wenn es die Sache erfordert, sind schriftliche Vorlagen zu erstellen oder von der Kirchenverwaltung anzufordern.

(2) Die Vorlagen können in Form einer Beratungsunterlage oder einer Entscheidungs- bzw. Beschlussvorbereitung erstellt werden.

§ 11. Vorsitz, Moderation, Vertretung nach außen. (1) Den Vorsitz im Leitenden Geistlichen Amt führt der Kirchenpräsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz.

(2) Mit der Moderation der Sitzung kann jedes Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes beauftragt werden.

(3) Die Vertretung nach außen wird für das Leitende Geistliche Amt vom Kirchenpräsidenten, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Unbeschadet dessen vertritt jeder Propst das Leitende Geistliche Amt in seinem Propsteibereich.

§ 12. Beschlussfähigkeit. Das Leitende Geistliche Amt ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 13. Beschluß- und Beratungsergebnisse. (1) Das Leitende Geistliche Amt erörtert in seinen Sitzungen die ihm obliegenden Angelegenheiten mit dem Ziel, zu von allen Mitgliedern getragenen Beratungsergebnissen oder Beschlüssen zu kommen. Bei Beschlüssen zur Vorbereitung von Entscheidungen der Kirchenleitung muß abgestimmt werden. Kommt eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In solchen Fällen muß jedoch die abweichende Meinung der Minorität zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der zeitlichen Reihenfolge der Meldungen, sofern kein anderes Gesprächsverfahren beschlossen ist.

(3) Auf eine mündliche Erörterung kann verzichtet werden, wenn eine schriftliche Vorlage vorliegt und kein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes Einspruch erhebt.

(4) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die nach Meinung des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Abstimmung der Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes auf schriftlichem Wege durchgeführt werden. Ein derartiger Umlaufbeschluß ist wirksam, wenn kein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes dem Beschlußvorschlag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren, ist die Angelegenheit auf der nachfolgenden Sitzung gemäß § 13 Abs. 1 zu entscheiden. Für Umlaufbeschlüsse gilt § 14 entsprechend.

(5) In Fällen besonderer Dringlichkeit, die keinen Aufschub dulden, kann die Abstimmung bzw. Befragung von den Mitgliedern des Leitenden Geistlichen Amtes telefonisch durchgeführt werden. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie des § 14 gelten für dieses Verfahren entsprechend.

§ 14. Sitzungsniederschrift. (1) Über jede Sitzung des Leitenden Geistlichen Amtes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß den Ort und Tag der Sitzung wiedergeben sowie die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und dazu gehörenden Ergebnisse, Vorschläge und Bearbeitungshinweise enthalten.

(2) In der Regel wird das Ergebnisprotokoll am Ende der Sitzung festgestellt. Die Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes können in der folgenden Sitzung Änderungen beantragen.

(3) Jedes Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes hat das Recht, zu den Verhandlungsgegenständen auch persönliche Erklärungen in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

(4) die Niederschrift wird von einem Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes angefertigt.

(5) Die Niederschrift wird wie folgt verteilt: an das Leitende Geistliche Amt, an die Kirchenleitung, an den Kirchensynodalvorstand, an Abteilungs-, bzw. Referatsleiter der Kirchenverwaltung, deren Arbeitsgebiete jeweils betroffen sind.

§ 15. Geschäftsführung. (1) Die Geschäftsführung wird in Absprache zwischen dem Kirchenpräsidenten und seinem Stellvertreter geregelt.

(2) Aufgabe der geschäftsführenden Mitglieder ist es, die Beratung des Leitenden Geistlichen Amtes vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu kontrollieren. Der Stellvertreter des Kirchenpräsidenten koordiniert die Aufgaben des Leitenden Geistlichen Amtes mit denen der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung. Er unterrichtet über den Leiter der Kirchenverwaltung die für die Bearbeitung der Sitzungsergebnisse zuständigen Abteilungs- bzw. Referatsleiter der Kirchenverwaltung.

III. Schlußbestimmungen

§ 16. Überprüfung und Änderung der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und die sie ergänzenden Regelungen sind regelmäßig, mindestens jedoch nach Ablauf von jeweils zwei Jahren, zu überprüfen.

§ 17. Inkrafttreten. Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Februar 1993 in Kraft.

§ 18. Veröffentlichung. Die Geschäftsordnung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.